

PolyPeptide Group AG
Protokoll
der zweiten ordentlichen Generalversammlung
2023

abgehalten am 12. April 2023, 16:05 Uhr (MESZ),
in der Chollerhalle, Chamerstrasse 177, 6300 Zug, Schweiz

Präsenz

Verwaltungsrat:	Peter Wilden, Executive Chair (Vorsitz) Patrick Aebischer, Vice Chair, Lead Independent Director Beat In-Albon, Independent Member Jane Salik, Member Erik Schropp, Member Philippe Weber, Independent Member
Geschäftsleitung:	Juan-José Gonzalez, Chief Executive Officer (ab 12. April 2023) Jan Fuhr Miller, Chief Financial Officer (bis 1. Mai 2023) Lalit Ahluwalia, Chief Financial Officer ad interim (ab 1. Mai 2023) Christina Del Vecchio, General Counsel and Corporate Secretary Neil Thompson, Global Director Sales and Marketing Jens Fricke, Global Director Operations
Protokollführerin:	Isilay Dagdelen, Legal Counsel, PolyPeptide Group AG
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter:	ADROIT Anwälte, Zürich, vertreten durch Roger Föhn
Revisionsstelle:	BDO AG, Zürich, vertreten durch René Füglistler
Notarin:	Monika Jucker, Rechtsanwältin und Notarin, Reichlin Hess AG, Zug

Traktanden

1. Geschäftsbericht 2022
 - 1.1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022
 - 1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
3. Verwendung des Bilanzverlusts
4. Statutenänderungen
 - 4.1. Gesellschaftszweck (Art. 2 der Statuten)
 - 4.2. Bedingtes und genehmigtes Aktienkapital, Aktienbuch (Art. 3A-3C und 5 der Statuten)
 - 4.3. Generalversammlung
 - 4.3.1. Möglichkeit zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (Art. 8 Abs. 3 der Statuten)
 - 4.3.2. Möglichkeit zur Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen (Art. 8 Abs. 4 der Statuten)
 - 4.3.3. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung (Art. 6-9, 11 und 12 der Statuten)
 - 4.4. Weitere zwingende Anpassungen an die Aktienrechtsrevision (Art. 16, 17, 20, 23, 24, 28, 29 und 32 der Statuten)
 - 4.5. Formale Änderungen und Einführung geschlechtergerechter Sprache
 - 4.5.1. Änderung von Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten
 - 4.5.2. Änderung von Art. 31 der Statuten
5. Wahlen
 - 5.1. Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern
 - 5.1.1. Wiederwahl von Peter Wilden
 - 5.1.2. Wiederwahl von Patrick Aebischer
 - 5.1.3. Wiederwahl von Beat In-Albon
 - 5.1.4. Wiederwahl von Jane Salik
 - 5.1.5. Wiederwahl von Erik Schropp
 - 5.1.6. Wiederwahl von Philippe Weber
 - 5.2. Wahl von Dorothee A. Deuring als neues Mitglied des Verwaltungsrats
 - 5.3. Wiederwahl von Peter Wilden als Präsidenten des Verwaltungsrats
 - 5.4. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses
 - 5.4.1. Wiederwahl von Philippe Weber
 - 5.4.2. Wiederwahl von Peter Wilden
 - 5.5. Wiederwahl der Revisionsstelle
 - 5.6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

6. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
 - 6.1. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats
 - 6.2. Genehmigung der Gesamtvergütung für von Verwaltungsratsmitgliedern zugunsten der Gesellschaft erbrachte Beratungsleistungen
 - 6.3. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung

Eröffnung

Herr Peter Wilden, Executive Chair des Verwaltungsrats (der "**Vorsitzende**"), eröffnet die zweite ordentliche Generalversammlung 2023 ("**GV**") der PolyPeptide Group AG ("**PolyPeptide**" oder die "**Gesellschaft**") um 16:05 Uhr (MESZ) und heisst die Anwesenden im Namen des Verwaltungsrats herzlich willkommen. Neben dem Vorsitzenden hat Frau Christina Del Vecchio, General Counsel und Corporate Secretary von PolyPeptide, auf dem Podium Platz genommen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die GV zur Erleichterung der Protokollierung auf Tonband aufgenommen wird. Die Aufzeichnung wird nach Ausfertigung des Protokolls vernichtet.

Der Vorsitzende hält fest, dass die GV auf Deutsch abgehalten wird. Er erklärt, dass allfällige Fragen sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch gestellt werden dürfen, wobei für die simultane Übersetzung in die jeweils andere Sprache, die im Foyer bei der Eingangskontrolle verteilten Kopfhörer benutzt werden können.

Der Vorsitzende hält fest, dass er im Einklang mit den Statuten der Gesellschaft (die "**Statuten**") als Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz der GV führt. Der Vorsitzende begrüsst sodann sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die gemäss Traktandum 5.2 vorgeschlagene Kandidatin für den Verwaltungsrat, Frau Dorothee A. Deuring, die im Saal Platz genommen haben. Er führt aus, dass Frau Isilay Dagdelen, Legal Counsel von PolyPeptide, im Einklang mit den Statuten das Protokoll der GV führen wird. Der Vorsitzende erklärt, dass elektronisch abgestimmt wird und das Aktienregister [areg.ch](https://www.ahg.ch) die Stimmen auswertet. Für den Fall, dass das elektronische Abstimmungssystem ausfällt, ernennt der Vorsitzende Frau Rebecca Weil-Pflug, Head of Internal Audit von PolyPeptide sowie Frau Kristin Eybert-Bérard, Marketing Specialist von PolyPeptide, als Stimmzählerinnen. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter agiert Herr Roger Föhn von ADROIT Anwälte, Zürich. Die Revisionsstelle BDO AG, Zürich, ist durch Herrn René Füglistler vertreten. Schliesslich ist Frau Monika Jucker, Rechtsanwältin und Notarin des Kantons Zug, Reichlin Hess AG, anwesend, um die beurkundungspflichtigen Beschlüsse der GV unter Traktandum 4 in Übereinstimmung mit dem Gesetz in einer öffentlichen Urkunde festzuhalten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre mittels Briefes vom 22. März 2023 unter Angabe sämtlicher Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrats zur heutigen GV fristgerecht eingeladen worden sind. Die vollständige Einladung zur GV wurde zudem am 22. März 2023 im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("**SHAB**") publiziert. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbericht 2022, einschliesslich des Corporate Governance Berichts, des Vergütungsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie die Revisionsberichte, seit dem 14. März 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre zur Verfügung steht. Seit dem 14. März 2023 ist zudem eine Online-Version des Geschäftsberichts 2022 (<https://report.polypeptide.com/ar/22/>) auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Seitens der Aktionärinnen und Aktionäre sind weder Traktandierungsbegehren noch Anträge im Hinblick auf die heutige GV eingegangen. Der Vorsitzende stellt somit fest, dass die GV gesetzes- und statutenkonform einberufen worden ist. Gegen diese Feststellungen wird kein

Widerspruch erhoben.

Anschliessend hält der Vorsitzende fest, dass das Protokoll der Generalversammlung 2022 auf der [Website von PolyPeptide](#) veröffentlicht wurde. Er informiert zudem, dass das Protokoll der heutigen GV innerhalb von 15 Tagen auf der Website von PolyPeptide veröffentlicht wird.

Präsenz und Konstituierung

Die aktuelle Präsenz wird vom Vorsitzenden verlesen.

Gemäss Präsenzliste sind an der GV 33 Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte anwesend. Es sind insgesamt 25'522'031 stimmberechtigte Aktien im Gesamtwert von CHF 255'220.31 vertreten, was 77.05% der ausgegebenen Namenaktien der Gesellschaft entspricht. Durch die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte sind 55'096 Namenaktien bzw. Stimmen vertreten, was 0.22% der insgesamt vertretenen Aktienstimmen entspricht. Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind 25'466'935 Namenaktien bzw. Stimmen vertreten, was 99.78% der insgesamt vertretenen Aktienstimmen entspricht.

Der Vorsitzende hält fest, dass insgesamt 187'998 Namenaktien derzeit von der Gesellschaft gehalten werden und entsprechend nicht stimmberechtigt sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die GV somit ordnungsgemäss konstituiert ist und über alle traktandierten Geschäfte Beschluss fassen kann.

Der Vorsitzende führt aus, dass die GV ihre Beschlüsse über gewisse vom Verwaltungsrat beantragte Statutenänderungen, nämlich über die Traktanden 4.1 (Beschluss betreffend Änderung des Gesellschaftszwecks), 4.3.1 (Einführung der Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland), 4.3.3 (Änderung von Art. 12 der Statuten betreffend qualifizierte Mehrheit für wichtige Beschlüsse) sowie 4.5.2 (Änderung von Art. 31 der Statuten betreffend Ausschluss der Angebotspflicht) gemäss Art. 12 der Statuten sowie Art. 704 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte fasst.

Für Ausführungen bezüglich der von den Aktionärinnen und Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter abgegebenen Weisungen, übergibt der Vorsitzende das Wort an Herrn Roger Föhn. Herr Roger Föhn führt aus, dass die Weisungen der einzelnen Aktionärinnen und Aktionäre bis zur GV vertraulich behandelt wurden. Er erklärt, dass der Gesellschaft nicht früher als drei Werktage vor der GV eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilt wurde. Dabei wurde der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Art. 689c Abs. 5 OR eine allgemeine Auskunft erteilt über das Ergebnis der eingegangenen Weisungen zu den verschiedenen Traktanden ohne Angabe des Verhältnisses von zustimmenden zu ablehnenden Stimmen.

Der Vorsitzende wiederholt, dass die Abstimmungen und Wahlen elektronisch durchgeführt werden. Er erklärt, dass dieses System gegenüber der offenen Abstimmung den Vorteil hat, dass schneller abgestimmt werden kann und genauere Abstimmungsergebnisse ermittelt werden können.

Der Vorsitzende macht Ausführungen zur Bedienung der Abstimmungsgeräte und erklärt das

Vorgehen bei allfälligen Problemen zum Erhalt von Ersatzgeräten. Er führt sodann aus, dass das Stimmverhalten der Aktionärinnen und Aktionäre während der GV elektronisch aufgezeichnet und die Aufzeichnung nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht wird.

Der Test des elektronischen Stimmabgabesystems verläuft erfolgreich.

Rückblick und Ausblick

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über das Geschäftsjahr 2022 und betont insbesondere das momentan beobachtbare Wachstum des Peptidbedarfs. Er begrüsst Herrn Jens Fricke, Global Director Operations von PolyPeptide, und informiert über dessen bedeutende Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen operationellen Veränderungen zur Unterstützung der Wachstumsstrategie der Gruppe.

Herr Michael Stäheli, Head Investor Relations / Corporate Communications von PolyPeptide, betritt das Podium und macht Ausführungen zur Umsatzentwicklung nach Geschäftsbereichen und zu den wesentlichen Faktoren für die Entwicklung der Profitabilität im Geschäftsjahr 2022. Er erklärt sodann die geplanten nächsten Schritte im Rahmen der integrierten Wachstumsstrategie von PolyPeptide und gibt schliesslich einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte.

Anschliessend macht der Vorsitzende Ausführungen über die am 3. April 2023 kommunizierten Wechsel in der Führung von PolyPeptide. Er erklärt, dass sich Herr Jan Fuhr Miller, Chief Financial Officer, nach achtjähriger Tätigkeit bei PolyPeptide entschieden hat, das Unternehmen zu verlassen. Der Vorsitzende bedankt sich im Namen des Verwaltungsrats ganz herzlich bei Herrn Fuhr Miller für seine Verdienste, insbesondere für die im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Börsengang der Gesellschaft erbrachte exzellente Leistung. Er hält sodann fest, dass Herr Fuhr Miller für die ordnungsgemässe Übergabe seiner Aufgabe zur Verfügung stehen wird. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass der Verwaltungsrat per 1. Mai 2023 Herrn Lalit Ahluwalia zum Chief Financial Officer ad interim ernannt hat. Er heisst Herr Ahluwalia herzlich willkommen. Der Vorsitzende führt aus, dass Herr Ahluwalia über langjährige Erfahrung als Chief Financial Officer verfügt und bereits seit 1. Februar 2023 für PolyPeptide tätig ist, indem er ihn in seiner Rolle als Executive Chair unterstützt hat. Der Vorsitzende erklärt, dass Herr Ahluwalia PolyPeptide wirksam unterstützen wird bis ein neuer, permanenter Chief Financial Officer seine Stelle antritt.

Der Vorsitzende heisst auch Herrn Juan-José Gonzalez, den neuen Chief Executive Officer von PolyPeptide herzlich willkommen. Er erklärt, dass Herr Gonzalez über die richtige Mischung an Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um das Team zu führen.

Herr Gonzalez betritt das Podium und stellt sich kurz vor. Er hält fest, dass er die Vision des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung teilt und spricht über die guten Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten von PolyPeptide. Er bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und freut sich auf die zukünftige Tätigkeit.

Die in der Rede des Vorsitzenden und von Herrn Stäheli verwendeten Präsentationsfolien können dem [Anhang A](#) zu diesem Protokoll entnommen werden.

Abstimmungsergebnisse

Der Vorsitzende erklärt den Aktionärinnen und Aktionären, wie sie ihre Rechte, Voten abzugeben und Auskunft zu verlangen, ausüben können. Angesichts der zahlreichen Traktanden behält sich der Vorsitzende vor, gegebenenfalls eine Beschränkung der Redezeit anzuordnen, damit die GV innert vernünftiger Frist durchgeführt werden kann.

Der Vorsitzende erklärt, dass er bei den einzelnen Traktanden jeweils den konkreten Antrag vorlesen und gegebenenfalls auf besonders relevante Punkte hinweisen wird. Aus Zeitgründen wird jedoch auf das Vorlesen der vollständigen Erläuterungen, die in der Einladung zur GV abgedruckt sind, verzichtet.

Der Vorsitzende geht sodann zur Behandlung der traktandierten Geschäfte über.

1. Geschäftsbericht 2022

1.1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, zu genehmigen.

Der Vorsitzende verweist bezüglich des Jahresabschlusses und den Revisionsberichten auf den Geschäftsbericht 2022 und fragt Herrn René Füglister, ob er zusätzliche Informationen zu kommunizieren habe. Letzterer bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung der PolyPeptide Group AG und die Konzernrechnung der PolyPeptide Gruppe geprüft hat, diese zur Genehmigung empfiehlt und den Revisionsberichten nichts beizufügen hat.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Geschäftsbericht 2022 und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden konnten und auf der Website von PolyPeptide abrufbar waren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	20'103
Gültig abgegebene Stimmen	25'501'928
Einfaches Mehr	12'750'965
Ja-Stimmen	25'447'761 (99.79%)
Nein-Stimmen	54'167 (0.21%)

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, den im Geschäftsbericht 2022 enthaltenen Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Der Vorsitzende fragt Herrn René Füglistner, ob er zusätzliche Informationen zu kommunizieren habe. Letzterer bestätigt, dass die Revisionsstelle den Vergütungsbericht 2022 geprüft hat und ihrem Revisionsbericht nichts beizufügen hat.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Vergütungsbericht 2022 und der Bericht der Revisionsstelle Teil des Geschäftsberichts 2022 sind und somit ebenfalls am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden konnten und auf der Website von PolyPeptide abrufbar waren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	20'870
Gültig abgegebene Stimmen	25'501'161
Einfaches Mehr	12'750'581
Ja-Stimmen	24'424'059 (95.78%)
Nein-Stimmen	1'077'102 (4.22%)

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in Übereinstimmung mit Art. 695 OR Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, ihr Stimmrecht bei diesem Traktandum nicht ausüben dürfen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind somit bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt wurde und die Abstimmung somit *in globo* durchgeführt wird.

Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'466'255
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	32'748
Gültig abgegebene Stimmen	25'433'507
Einfaches Mehr	12'716'754
Ja-Stimmen	25'364'768 (99.73%)
Nein-Stimmen	68'739 (0.27%)

3. Verwendung des Bilanzverlusts

Der Vorsitzende hält fest, dass sich im statutarischen Abschluss von PolyPeptide Group AG im Zusammenhang mit dem leider deutlich tieferen Aktienkurs der PolyPeptide-Aktie ein Bewertungsverlust von insgesamt CHF 1.16 Milliarden ergibt (siehe Note 9 auf Seite 183 des Geschäftsberichts 2022). Er erklärt, dass der daraus resultierende Bilanzverlust auf die neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet wird. Er hält fest, dass eine Erholung des Aktienkurses erhofft und darauf hingearbeitet wird.

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, den Bilanzverlust 2022 von CHF 1'173'234'646 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	21'291
Gültig abgegebene Stimmen	25'500'740
Einfaches Mehr	12'750'371
Ja-Stimmen	25'472'742 (99.89%)
Nein-Stimmen	27'998 (0.11%)

4. Statutenänderungen

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, die Statuten gemäss den im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen. Er erklärt, dass die Änderungen vorgeschlagen werden, um (1) die Vorgaben der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Aktienrechts umzusetzen, (2) die durch das neue Recht geschaffene grössere Flexibilität zu nutzen, und (3) die Statuten der aktuellen Best Practice im Bereich Corporate Governance auf dem Schweizer Markt anzupassen. Er führt weiter aus, dass bei dieser Gelegenheit zudem einige formale Änderungen an den Statuten vorgenommen werden sollen, um die

Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern und die geschlechtergerechte Sprache in die Statuten aufzunehmen. Im Übrigen sollen die bisherigen Statuten unverändert weitergelten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die detaillierten Erläuterungen der Anträge 4.1-4.5 sowie den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten dem Anhang A zur Einladung zur GV entnommen werden konnten.

Der Vorsitzende geht zur Behandlung der in fünf Kategorien eingeteilten vorgeschlagenen Statutenänderungen über. Frau Monika Jucker, Rechtsanwältin und Notarin, Reichlin Hess AG, erstellt über die Abstimmungsergebnisse unter Traktandum 4 ein Teilprotokoll in Form einer öffentlichen Urkunde.

4.1. Gesellschaftszweck (Art. 2 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 2 der Statuten gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlag zu ändern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV der beantragten Änderung von Art. 2 der Statuten mit der gemäss Gesetz und Statuten erforderlichen qualifizierten Mehrheit wie folgt zustimmt:

	Stimmen	Nennwerte CHF
Total vertretene	25'522'031	255'220.31
Absolutes Mehr	12'761'016	127'610.17
Zweidrittel Mehr	17'014'688	
	Stimmen	Kapital CHF
Ja-Stimmen	25'484'084 (99.85%)	254'840.84 (99.85%)
Nein-Stimmen	24'780 (0.10%)	247.80 (0.10%)
Enthaltungen	13'167 (0.05%)	131.67 (0.05%)

4.2. Bedingtes und genehmigtes Aktienkapital, Aktienbuch (Art. 3A-3C und 5 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 3A-3C und 5 der Statuten gemäss den im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen zu ändern bzw. aufzuheben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV der beantragten Änderung bzw. Aufhebung von Art. 3A-3C und 5 der Statuten wie folgt zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	14'733
Gültig abgegebene Stimmen	25'507'298
Einfaches Mehr	12'753'650
Ja-Stimmen	25'476'040 (99.88%)
Nein-Stimmen	31'258 (0.12%)

4.3. Generalversammlung

4.3.1. Möglichkeit zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (Art. 8 Abs. 3 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 8 Abs. 3 gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Vorschlag in die Statuten einzuführen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV der beantragten Einführung von Art. 8 Abs. 3 in die Statuten mit der gemäss Gesetz und Statuten erforderlichen qualifizierten Mehrheit wie folgt zustimmt:

	Stimmen	Nennwerte CHF
Total vertretene	25'522'031	255'220.31
Absolutes Mehr	12'761'016	127'610.17
Zweidrittel Mehr	17'014'688	
	Stimmen	Kapital CHF
Ja-Stimmen	25'407'633 (99.55%)	254'076.33 (99.55%)
Nein-Stimmen	101'467 (0.40%)	1'014.67 (0.40%)
Enthaltungen	12'931 (0.05%)	129.31 (0.05%)

4.3.2. Möglichkeit zur Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen (Art. 8 Abs. 4 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 8 Abs. 4 gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Vorschlag in die Statuten einzuführen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, die GV der beantragten Einführung von Art. 8 Abs. 4 in die Statuten wie folgt zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Enthaltungen / Nicht abgegebene Stimmen	13'568
Gültig abgegebene Stimmen	25'508'463
Einfaches Mehr	12'754'232
Ja-Stimmen	21'864'263 (85.71%)
Nein-Stimmen	3'644'200 (14.29%)

4.3.3. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung (Art. 6-9, 11 und 12 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 6-9, 11 und 12 der Statuten gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen zu ändern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV den beantragten Änderungen von Art. 6-9, 11 und 12 der Statuten wie folgt zustimmt, wobei auch die für die Änderung von Art. 12 der Statuten erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht wird:

	Stimmen	Nennwerte CHF
Total vertretene	25'522'031	255'220.31
Absolutes Mehr	12'761'016	127'610.17
Zweidrittel Mehr	17'014'688	
	Stimmen	Kapital CHF
Ja-Stimmen	25'435'880 (99.66%)	254'358.80 (99.66%)
Nein-Stimmen	35'404 (0.14%)	354.04 (0.14%)
Enthaltungen	50'747 (0.20%)	507.47 (0.20%)

Der Vorsitzende hält fest, dass die Generalversammlung somit dem Antrag des Verwaltungsrats, unter anderem den Wortlaut von Art. 11 Abs. 6 der Statuten entsprechend dem Gesetz anzupassen, zugestimmt hat und dieser Beschluss sofortige Wirkung entfaltet. Er erklärt, dass

für die Berechnung des erforderlichen Beschlussquorums für alle jetzt noch folgenden Traktanden fortan auf die vertretenen und nicht mehr auf die abgegebenen Aktienstimmen abgestellt wird. Stimmenthaltungen wirken somit von nun an wie faktische Nein-Stimmen.

4.4. Weitere zwingende Anpassungen an die Aktienrechtsrevision (Art. 16, 17, 20, 23, 24, 28, 29 und 32 der Statuten)

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 16, 17, 20, 23, 24, 28, 29 und 32 der Statuten gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen zu ändern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV den beantragten Änderungen von Art. 16, 17, 20, 23, 24, 28, 29 und 32 der Statuten wie folgt zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'078'688 (98.26%)
Nein-Stimmen	427'686 (1.68%)
Enthaltungen	15'657 (0.06%)

4.5. Formale Änderungen und Einführung geschlechtergerechter Sprache

4.5.1. Änderung von Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen zu ändern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV den beantragten Änderungen von Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten wie folgt zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'456'431 (99.74%)
Nein-Stimmen	50'738 (0.20%)
Enthaltungen	14'862 (0.06%)

4.5.2. Änderung von Art. 31 der Statuten

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Art. 31 der Statuten gemäss dem im SHAB vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlag zu ändern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung stellt der Vorsitzende fest, dass die GV der beantragten Änderung von Art. 31 der Statuten mit der gemäss Gesetz und Statuten erforderlichen qualifizierten Mehrheit wie folgt zustimmt:

	Stimmen	Nennwerte CHF
Total vertretene	25'522'031	255'220.31
Absolutes Mehr	12'761'016	127'610.17
Zweidrittel Mehr	17'014'688	
	Stimmen	Kapital CHF
Ja-Stimmen	25'458'259 (99.75%)	254'582.59 (99.75%)
Nein-Stimmen	46'696 (0.18%)	466.96 (0.18%)
Enthaltungen	17'076 (0.07%)	170.76 (0.07%)

5. Wahlen

Der Vorsitzende erläutert, dass gemäss den Vorgaben des OR und den Statuten die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses von der Generalversammlung jährlich jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden müssen. Er hält fest, dass diese Wahlen in Einzelabstimmung erfolgen müssen. Der Vorsitzende stellt zudem fest, dass alle unter den nachfolgenden Traktanden 5.1, 5.3 und 5.4 aufgeführten amtierenden Verwaltungsräte und die unter den Traktanden 5.5 und 5.6 aufgeführte Revisionsstelle sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter gerne für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende hält fest, dass in der Einladung zur GV darauf hingewiesen worden ist, dass die Lebensläufe der sich zur Wiederwahl stellenden Verwaltungsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung steht, gefunden werden konnten.

5.1. Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

5.1.1. Wiederwahl von Peter Wilden

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Peter Wilden als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort

ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	24'058'688 (94.26%)
Nein-Stimmen	1'428'006 (5.60%)
Enthaltungen	35'337 (0.14%)

5.1.2. Wiederwahl von Patrick Aebischer

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Patrick Aebischer als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'059'499 (98.19%)
Nein-Stimmen	439'552 (1.72%)
Enthaltungen	22'980 (0.09%)

5.1.3. Wiederwahl von Beat In-Albon

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Beat In-Albon als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'457'347 (99.75%)
Nein-Stimmen	39'295 (0.15%)
Enthaltungen	25'389 (0.10%)

5.1.4. Wiederwahl von Jane Salik

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Frau Jane Salik als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	24'775'802 (97.08%)
Nein-Stimmen	722'485 (2.83%)
Enthaltungen	23'744 (0.09%)

5.1.5. Wiederwahl von Erik Schropp

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Erik Schropp als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'112'150 (98.40%)
Nein-Stimmen	386'293 (1.51%)
Enthaltungen	23'588 (0.09%)

5.1.6. Wiederwahl von Philippe Weber

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Philippe Weber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	23'336'250 (91.44%)
Nein-Stimmen	2'162'912 (8.47%)
Enthaltungen	22'869 (0.09%)

5.2. Wahl von Dorothee A. Deuring als neues Mitglied des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Frau Dorothee A. Deuring als neues unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Lebenslauf von Frau Deuring dem Anhang B zur Einladung zur GV entnommen werden konnte. Er führt aus, dass Frau Deuring über die relevante Erfahrung verfügt und sich gerne für die Wahl in den Verwaltungsrat von PolyPeptide zur Verfügung stellt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Herrn Karl Künzle betreffend die Wählbarkeit von Frau Deuring

in den Verwaltungsrat. Herr Künzle führt aus, dass Verwaltungsratsmitglieder gemäss Art. 23 der Statuten höchstens ein zusätzliches Verwaltungsratsmandat in einer anderen börsenkotierten Gesellschaft ausüben dürfen. Da Frau Deuring gemäss ihrem Lebenslauf zwei Verwaltungsratsmandate in börsenkotierten Gesellschaften ausübe, sei sie nicht in den Verwaltungsrat von PolyPeptide wählbar.

Frau Deuring bedankt sich bei Herrn Künzle für seine Frage. Sie erklärt, dass sie derzeit im Verwaltungsrat der Elementis PLC im Vereinigten Königreich tätig sei. Dies sei das einzige börsenkotierte Unternehmen, in dem sie tätig sei. Sie führt weiter aus, dass sie am 27. März 2023 aus dem Verwaltungsrat der Axpo Holding AG austrat, wobei Axpo auch kein börsenkotiertes Unternehmen sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich die angesprochene Regelung in den Statuten ausschliesslich auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und nicht auf Verwaltungsratsmitglieder bezieht.

Frau Deuring ergänzt, dass die Frage wichtig sei und sie besonders viel Wert darauflege, ausreichend Zeit und Energie für die Tätigkeit im Verwaltungsrat von PolyPeptide mitzubringen. Sie versichert, dass sie ihre volle Einsatzkraft und Energie sowie ausreichend Zeit für dieses Verwaltungsratsmandat zur Verfügung stellen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'475'863 (99.82%)
Nein-Stimmen	28'209 (0.11%)
Enthaltungen	17'959 (0.07%)

Dorothee A. Deuring nimmt ihre Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung an.

5.3. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Peter Wilden als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Er hält sodann fest, dass er zurzeit in der Rolle des Executive Chair tätig ist. Er plane jedoch nicht, diese Aufgabe über einen langen Zeitraum auszuüben, sondern gehe davon aus, dass es maximal ein halbes Jahr oder gar weniger lang dauern werde. Er erklärt, dass diese Zeit genutzt werde, um einen ordnungsgemässen Übergang der Geschäfte auf Herrn Gonzalez zu ermöglichen, und dass er sich auf die Zusammenarbeit mit ihm in dieser Hinsicht freue.

Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	24'070'225 (94.31%)
Nein-Stimmen	1'417'300 (5.55%)
Enthaltungen	34'506 (0.14%)

5.4. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

5.4.1. Wiederwahl von Philippe Weber

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Philippe Weber als Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	20'262'860 (79.39%)
Nein-Stimmen	5'236'251 (20.52%)
Enthaltungen	22'920 (0.09%)

5.4.2. Wiederwahl von Peter Wilden

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, Herrn Peter Wilden als Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	20'647'721 (80.90%)
Nein-Stimmen	4'840'623 (18.97%)
Enthaltungen	33'687 (0.13%)

5.5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich, Schweiz, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'471'702 (99.80%)
Nein-Stimmen	38'446 (0.15%)
Enthaltungen	11'883 (0.05%)

5.6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	25'499'559 (99.91%)
Nein-Stimmen	10'847 (0.04%)
Enthaltungen	11'625 (0.05%)

6. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, eine maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in Höhe von CHF 1'600'000 (eine Million sechshunderttausend) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der beantragte Betrag gegenüber dem für die vorangegangene Periode von der Generalversammlung 2022 genehmigten Gesamtbetrag unverändert bleibt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	24'474'173 (95.90%)
Nein-Stimmen	1'023'694 (4.01%)
Enthaltungen	24'164 (0.09%)

6.2. Genehmigung der Gesamtvergütung für von Verwaltungsratsmitgliedern zugunsten der Gesellschaft erbrachte Beratungsleistungen

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, einen Gesamtbetrag in Höhe von CHF 200'000 (zweihunderttausend) als Entschädigung für die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats erbrachten Beratungsleistungen gemäss Art. 25 Abs. 3 der Statuten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	19'627'898 (76.90%)
Nein-Stimmen	5'872'173 (23.01%)
Enthaltungen	21'960 (0.09%)

6.3. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung

Der Vorsitzende gibt den Antrag des Verwaltungsrats bekannt, eine maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) in Höhe von CHF 7'000'000 (sieben Millionen) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und Altersvorsorge) für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Der Vorsitzende führt aus, dass der beantragte Betrag im Vergleich zum Gesamtbetrag, der von der ausserordentlichen Generalversammlung 2021 bzw. der Generalversammlung 2022 für die Geschäftsjahre 2022 bzw. 2023 genehmigt wurde, unverändert bleibt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Aktionärin oder Aktionär zu diesem Traktandum das Wort ergreifen oder Fragen stellen möchte. Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die GV dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis zustimmt:

Total vertretene Stimmen	25'522'031
Absolutes Mehr	12'761'016
Ja-Stimmen	24'486'178 (95.94%)
Nein-Stimmen	1'013'124 (3.97%)
Enthaltungen	22'729 (0.09%)

Schluss

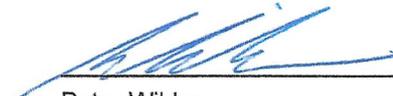
Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Traktanden behandelt worden sind. Er bedankt bei den Aktionärinnen und Aktionären für deren Mitwirkung und bei Herrn Füglistler, Herrn Föhn und Frau Jucker für ihre Unterstützung und Mitwirkung sowie die gegenüber PolyPeptide erwiesene Loyalität.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schliesst der Vorsitzende die GV um 17:24 Uhr (MESZ). Er bedankt sich bei den Aktionärinnen und Aktionären für das in den Abstimmungen und Wahlen gezeigte Vertrauen sowie für deren Unterstützung und Loyalität zum Unternehmen.

Der Vorsitzende gibt abschliessend bekannt, dass die nächste ordentliche Generalversammlung am 10. April 2024 stattfinden wird.

Zug, Schweiz, 12. April 2023

Der Vorsitzende:

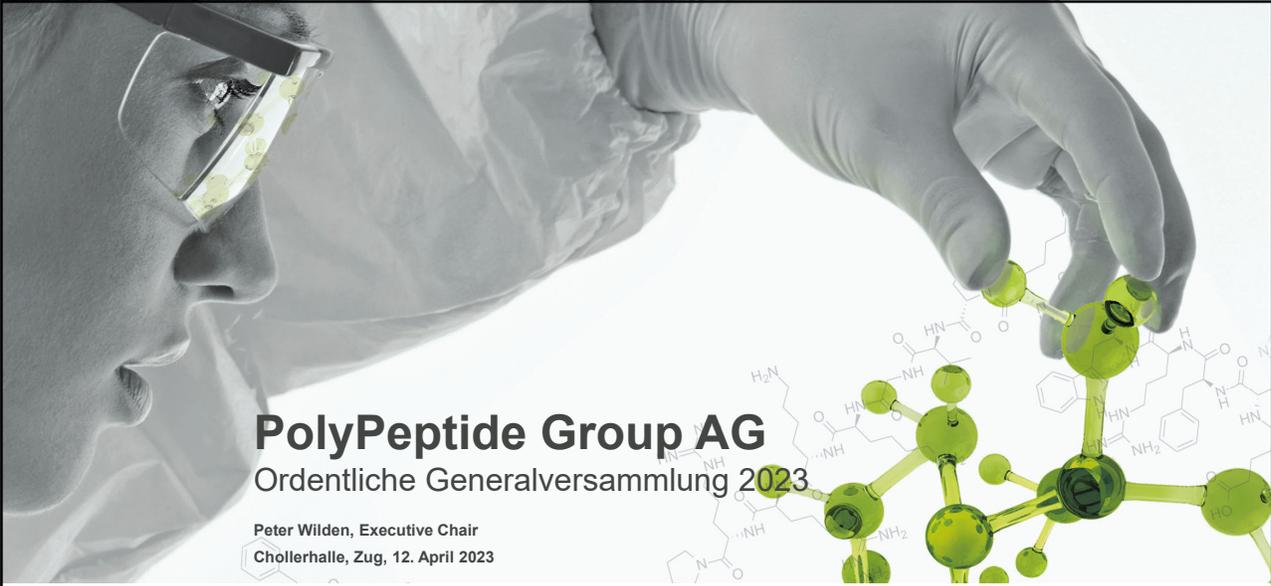

Peter Wilden

Die Protokollführerin:


Isilay Dagdelen

Anhänge:

- Anhang A: Präsentationsfolien
- Anhang B: Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form (Änderungen hervorgehoben)



PolyPeptide Group AG
Ordentliche Generalversammlung 2023

Peter Wilden, Executive Chair
Chollerhalle, Zug, 12. April 2023

GLOBAL SUPPORT FOR A QUALITY SOLUTION

 PolyPeptide

Überblick 2022

Schwächere Leistung in einem anspruchsvolleren Umfeld

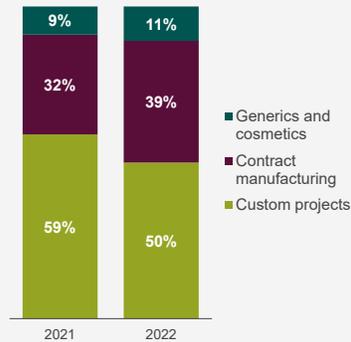
- **Geopolitische Situation und makroökonomisches Umfeld**
 - Inflationsdruck und Herausforderungen in den Lieferketten
- **PolyPeptide mit Problemen im technischen Bereich und im Herstellungsprozess im H2**
 - Zurückzuführen auf ungenügendes Training und fehlende Erfahrung
- **Umsatz stabil bei EUR 281.0 Millionen** (2021: EUR 282.1 Millionen)
 - Wachstum im Geschäft ohne Bezug zur Coronavirus-Pandemie von 5.2%¹
- **Bereinigtes EBITDA bedeutend tiefer bei EUR 38.7 Millionen (-56.2%), Marge von 13.8%**
 - Effekt der erhöhten Kostenbasis und der operationellen Probleme
- **Aspiration für profitables Wachstum 2023+**
 - Umfassende Massnahmen lanciert

¹ Coronavirus-Pandemie-bezogener Umsatzbeitrag EUR 50.7 Millionen im Jahr 2022 und EUR 63.2 Millionen im Jahr 2021.

Umsatz nach Geschäftsbereichen

Verlagerung von Umsatz ins Contract manufacturing

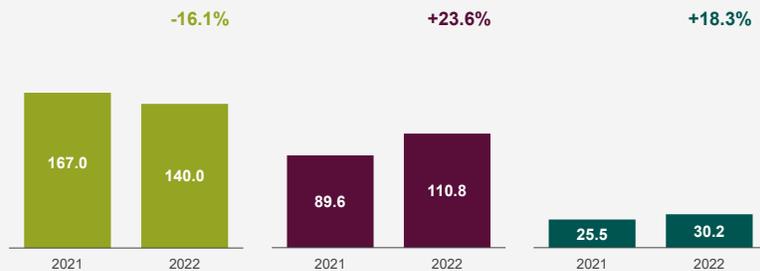
Entwicklung Umsatzanteile



Custom projects € m

Contract manufacturing € m

Generics and cosmetics € m



- Umsatzentwicklung 2022 in CP and CM reflektiert zwei kommerzielle Produkt-lancierungen mit einer Verschiebung der entsprechenden Umsätze
- Umsatzentwicklung in Gx reflektiert fortgesetzte Bemühungen zum Ausbau unseres Generika-Portfolios

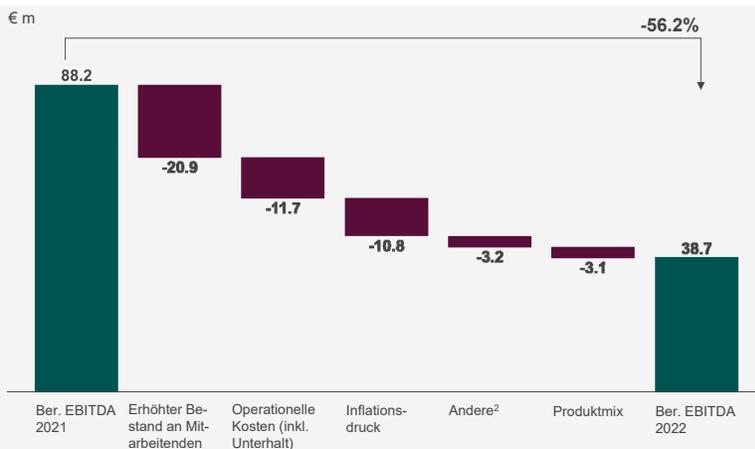
GLOBAL SUPPORT FOR A QUALITY SOLUTION

3

PolyPeptide

Bereinigtes EBITDA¹

Einflüsse des erhöhten Mitarbeiterbestands, der operationellen Probleme und des Inflationsdrucks



Bereinigte EBITDA Marge von 13.8%, -17.5 ppt

- Ausbau Personalbestand um 9.5%, hauptsächlich im H1 2022 im Hinblick auf erwartetes Wachstum im H2 2022
- Höhere operationelle Kosten (inkl. Unterhalt) auf Grund von Abweichungen von Produktions- und Lieferplänen, inkl. operationelle Probleme im H2
- Inflationsdruck inkl. Preissteigerungen bei Rohmaterialien und Lohnanpassungen

¹ EBITDA 2022 ohne Bereinigungen. Im bereinigten EBITDA 2021 nicht eingeschlossen sind einmalige IPO-Kosten im Umfang von EUR 5.7 Millionen, teilweise kompensiert durch Erträge von EUR 2.4 Millionen aus US-Regierungsdarlehen, deren Rückzahlung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erlassen wurden. ² Inkl. Reisen, Versicherung und Marketing.

GLOBAL SUPPORT FOR A QUALITY SOLUTION

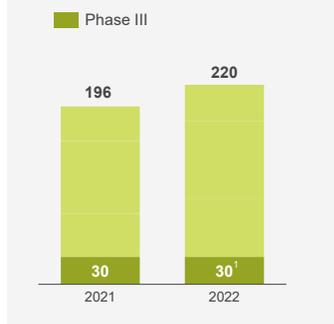
4

PolyPeptide

Erwartetes Wachstum dank günstiger Markttrends

Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten und der Produktionsinfrastruktur

Anzahl aktiver Kundenprojekte



Vielversprechende Positionierung

- Signifikante Steigerung der nachgefragten Volumina
- Produktion an mehreren Standorten – herausfordernde Standardisierung von Prozessen
- Proaktive Einbindung aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette

Laufende Vorbereitungen für Wachstum

- Capex von EUR 159.6 Millionen im 2021 und 2022, plus EUR ~30 Millionen geplant für 2023
- Fortgeschrittene Bauarbeiten für die grossvolumige Reaktorinfrastruktur in Braine-l'Alleud
- Entwicklung der Organisation zur Bewältigung der steigenden operationellen Anforderungen

¹ Nach dem Bilanzstichtag wurde ein Phase III-Projekt im Zusammenhang mit der Behandlung von Krebs vom Kunden beendet.

GLOBAL SUPPORT FOR A QUALITY SOLUTION

5

 PolyPeptide

Profitables Wachstum geplant ab 2023

Nächste Schritte im Rahmen der integrierten Wachstumsstrategie

Operationelle Führung and Exzellenz

- Optimierte Produktionsplanung und -steuerung
- Verbesserte Einführung und Trainings neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anhaltender Fokus auf Qualität

Kommerzielle Vereinbarungen

- Suche nach neuen Kollaborationsmodellen für Grossprojekte
- Implementierung angepasster Preismodelle

Standardisierung von Prozessen und Innovation

- Stärkung des Leistungsangebots
- Erhöhung der operationellen Flexibilität
- Digitalisierung
- "Green chemistry"

GLOBAL SUPPORT FOR A QUALITY SOLUTION

6

 PolyPeptide

Ausblick für 2023

Erholung der Marge benötigt Zeit

- Zuversicht in strukturelle Wachstumsmöglichkeiten
- Umfassende Korrekturmaßnahmen in Umsetzung
- Substanziell erhöhte Fixkostenbasis

- H1 2023: Umsatz erwartet auf Höhe Vorjahr mit bedeutend tieferer Profitabilität
- H2 2023: Deutliche Erholung von Umsatz und Profitabilität erwartet

- Mittelfrist-Ausblick:
Publikation eines aktualisierten Mittelfrist-Ausblicks geplant mit Halbjahresergebnissen am 15. August 2023



Ausblick für 2023 (Gesamtjahr)	
Umsatz (Wachstum in % vs VJ)	“hoch einstellig”
Ber. EBITDA Marge (in %)	“mid teens”
Capex (in % vom Umsatz)	“rund 10%”

Am 3. April 2023 kommunizierte Wechsel in der Konzernleitung



CEO: Juan-José Gonzalez, ab 12. April



CFO a.i.: Lalit Ahluwalia, ab 1. Mai

STATUTEN¹

der

**PolyPeptide Group AG
(PolyPeptide Group SA)
(PolyPeptide Group Ltd)**

I. Grundlagen

ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ

Unter der Firma

**PolyPeptide Group AG
(PolyPeptide Group SA)
(PolyPeptide Group Ltd)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") mit Sitz in Baar, Kanton Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

ARTIKEL 2: ZWECK

¹ Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, ob direkt oder indirekt, insbesondere an Unternehmen im Bereich der Chemie und Pharmazie und in verwandten Gebieten, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unterneh-

ARTICLES OF ASSOCIATION¹

of

**PolyPeptide Group AG
(PolyPeptide Group SA)
(PolyPeptide Group Ltd)**

I. General Provisions

ARTICLE 1: CORPORATE NAME, REGISTERED OFFICE

Under the corporate name

**PolyPeptide Group AG
(PolyPeptide Group SA)
(PolyPeptide Group Ltd)**

a stock corporation exists pursuant to articles 620 et seq. of the Swiss Code of Obligations ("**CO**") having its registered office in Baar, Canton of Zug. The duration of the Company is unlimited.

ARTICLE 2: PURPOSE

¹ The purpose of the Company is to acquire, hold, manage, exploit and sell, whether directly or indirectly, participations in domestic and foreign companies, in particular in companies active in the chemical and pharmaceutical sector and related areas, the management and sustainable development of these investment companies within a group of companies as

¹ Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich. The German version of the articles of association shall prevail in case of discrepancies.

mensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Beteiligungen, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

³ Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben und Sicherheiten aller Art stellen.

⁴ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 331'250.01 und ist eingeteilt in 33'125'001 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01. Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL FÜR MITARBEITERBETEILIGUNGEN

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich im Maximalbetrag von CHF 6'000 durch Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöhen bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannte performance stock units (PSU) und / oder restricted stock units (RSU)), welche Organen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre sind ist ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, sofern und soweit die Optionsrechte nicht den bisherigen Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden. Der Erwerb

well as the provision of financial and organizational means for the management of a group of companies.

² The Company may acquire, hold, mortgage, utilize and sell participations, real estate properties and intellectual property rights in Switzerland and abroad as well as incorporate and finance subsidiaries and branches.

³ The Company may engage in all kinds of commercial and financial transactions that are beneficial for the realisation of its purpose, in particular provide and take out loans, issue bonds, provide suretyships and guarantees and provide collateral of any kind.

⁴ In pursuing its purpose, the Company strives to create sustainable value.

II. Capital

ARTICLE 3: SHARE CAPITAL

The share capital of the Company amounts to CHF 331,250.01 and is divided into 33,125,001 registered shares with a nominal value of CHF 0.01 each. The share capital is fully paid-up.

ARTICLE 3A: CONDITIONAL SHARE CAPITAL FOR EMPLOYEE PARTICIPATIONS

¹ The share capital of the Company may be increased by up to CHF 6,000 by the issuance of up to 600,000 fully paid up registered shares with a nominal value of CHF 0.01 each, upon the exercise of option rights or in connection with similar rights regarding shares (including performance stock units (PSU) and / or restricted stock units (RSU)) granted to officers and employees at all levels of the Company and its group companies according to respective regulations and resolutions of the Board of Directors. The pre-emptive rights and the advance subscription rights of the shareholders shall be excluded or restricted, respectively, if and to the extent the option rights are not allocated to the existing shareholders. The acquisition of registered shares based on

der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

² Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem jeweiligen Börsenpreis ist zulässig.

³ Optionsrechte gemäss Art. 3a Abs. 1 müssen schriftlich oder in elektronischer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte.

~~ARTIKEL 3B: GENEHMIGTES AKTIENKAPITAL~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'999.99 durch Ausgabe von höchstens 2'999'999 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~

this Article 3a and every subsequent transfer of these registered shares shall be subject to the transfer restrictions pursuant to Article 5.

² The conditions for the allocation and exercise of the option rights and other rights regarding shares from this Article 3a are determined by the Board of Directors. The shares may be issued at a price below the respective market price.

³ Option rights pursuant to article 3a para. 1 must be exercised in writing or in electronic form allowing proof by text. This also applies to the waiver of the exercise of these rights.

~~ARTICLE 3B: AUTHORISED SHARE CAPITAL~~

~~The Board of Directors shall be authorized to increase the share capital at any time until 5 April 2023 by a maximum amount of CHF 29,999.99 by issuing a maximum of 2,999,999 fully paid in registered shares with a par value of CHF 0.01 each. Increases in partial amounts shall be permissible.~~

~~The subscription and acquisition of the new registered shares and every subsequent transfer of these registered shares shall be subject to the transfer restrictions pursuant to Article 5.~~

~~The Board of Directors shall determine the issue price, the type of contribution, the date of issue, the conditions for the exercise of pre-emptive rights and the beginning date for dividend entitlement. In this regard, the Board of Directors may issue new registered shares by means of a firm underwriting through a financial institution, a syndicate of financial institutions or another third party and a subsequent offer of these shares to the existing shareholders or third parties (if the pre-emptive rights of the existing shareholders have been denied or have not been duly exercised). The Board of Directors is entitled to permit, to restrict or to exclude the trade with pre-emptive rights. It may permit the expiration of pre-emptive rights that have not been exercised, or it may place such rights or shares as to which pre-emptive rights have been granted, but not exercised, at market conditions or may use them otherwise in the interest of the Company.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.~~

~~ARTIKEL 3C: GENEHMIGTES KAPITAL FÜR BÖRSENGANG~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'750 durch Ausgabe von höchstens 1'375'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 für die Platzierung von Aktien im Rahmen eines Börsengangs (IPO), einschliesslich im Zusammenhang mit einer Mehrzuteilungsoption, zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften für die Aktienplatzierung sowie die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption im Börsengang zuzuweisen.~~

~~The Board of Directors is further authorized to restrict or withdraw pre-emptive rights of existing shareholders and allocate such rights to third parties, the Company or any of its group companies for the acquisition of companies, businesses or participations or for investment projects of the Company or any of its group companies, or for the financing or refinancing of any of such transactions through a placement of shares.~~

~~ARTICLE 3C: AUTHORIZED CAPITAL FOR INITIAL PUBLIC OFFERING~~

~~The Board of Directors shall be authorized to increase the share capital at any time until 5 April 2023 by a maximum amount of CHF 13,750 by issuing a maximum of 1,375,000 fully paid in registered shares with a par value of CHF 0.01 each for purposes of a placement of shares in an initial public offering (IPO), including in connection with an over-allotment option. Increases in partial amounts shall be permissible.~~

~~The Board of Directors shall determine the issue price, the type of contribution, the date of issue, the conditions for the exercise of pre-emptive rights and the beginning date for dividend entitlement. In this regard, the Board of Directors may issue new registered shares by means of a firm underwriting through a financial institution, a syndicate of financial institutions or another third party and a subsequent offer of these shares to the existing shareholders or third parties (if the pre-emptive rights of the existing shareholders have been denied or have not been duly exercised).~~

~~The Board of Directors is authorized to restrict or withdraw pre-emptive rights of existing shareholders and allocate such rights to third parties, the Company or any of its group companies for purposes of the placement of shares and/or the granting of an over-allotment option in the initial public offering.~~

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, "BEG"). Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jede Aktionärin und Jeder-jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihr oder ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

² Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionärinnen und Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

³ Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung der Erwerberin oder des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

⁴ Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008BEG. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümerge-rinnen und Eigentümer und-sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

ARTICLE 4: FORM OF SHARES

¹ The Company issues its registered shares only as uncertified securities (*Wertrechte*) and registers them as book-entry securities (within the meaning of the Federal Act on Book-Entry Securities of 3 October 2008, "FISA"). Shareholders have no right to request conversion of the form in which registered shares are issued into another form. Each shareholder may at any time require from the Company the delivery of an attestation certifying histhe respective shareholder's current shareholding.

² The uncertified securities (*Wertrechte*), their number and division and the shareholders are registered in a register for uncertified securities. This register for uncertified securities is not public.

³ Uncertified securities (*Wertrechte*) may only be transferred by way of assignment provided that they are not registered as book-entry securities. In order to be valid, the assignment must be reported to the Company, which may refuse the entry of the assignee in the share register in accordance with Article 5.

⁴ The transfer of book-entry securities and the granting of security rights on book-entry securities have to be compliant with the FISAFederal Act on Book-Entry Securities of 3 October 2008. The transfer of book-entry securities or the granting of security rights on book-entry securities by way of assignment is excluded. The transfer restrictions according to Article 5 are not affected by these regulations.

ARTICLE 5: SHARE REGISTER, TRANSFER RESTRICTIONS

¹ The identity of the owners/usufructuaries of registered shares shall be entered in the share register stating first/last name (for legal entities the company name), address and citizenship (for legal entities the legal domicile). Any person registered in the share register changing its address, must inform the Company accordingly.

² Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Erwerberinnen oder Erwerber von Namenaktien ~~w~~ auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 („FinfraG“) erfüllen/erfüllt sind. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3-7 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung der Erwerberin oder des Erwerbers als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt diese oder dieser als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerberinnen oder Erwerber werden als Aktionärinnen oder Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

³ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, sofern eine neue Erwerberin oder ein neuer Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen-halten würde (die "**Prozentgrenze**").

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung mit Stimmrecht ins Aktienbuch auch bei Überschreitung von 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien vornehmen,

- (a) mit Bezug auf Aktionärinnen und Aktionäre (einschliesslich deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger), die vor Abschluss des Börsenganges der Gesellschaft ("**IPO**") mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hielten oder zugeteilt erhalten haben und nur im Umfang der in diesem Zeitpunkt von ihnen gehaltenen oder ihnen zugeteilten Namenaktien ("**Angestammte Aktionärinnen**" oder "**Angestammte Aktionäre**");

² Except as otherwise provided in these Articles of Association, pPersons acquiring registered shares shall on application be entered in the share register without limitation as shareholders with voting rights, provided they expressly declare themselves (i) to have acquired the said shares in their own name and for their own account, (ii) that no agreements on the redemption or return of these registered shares exist, (iii) to bear the risk associated with the shares and (iv) comply with the disclosure requirements stipulated by the Federal Act on Financial Market Infrastructures and Market Conduct in Securities and Derivatives Trading (FinfraG) of 19 June 2015 („FinMIA“). Entry in the share register of registered shares as a shareholder with voting rights is subject to the approval of the Company. Entry in the share register of registered shares as a shareholder with voting rights may be refused based on the grounds set out in Article 5 paras.3-7. If the Company does not refuse to register the acquirer as shareholder with voting rights within 20 calendar days upon receipt of the application, the acquirer is deemed to be a shareholder with voting rights. Non-recognized acquirers shall be entered in the share register as shareholders without voting rights. The corresponding shares shall be considered as not represented in the General Meeting of Shareholders.

³ The Board of Directors may refuse the registration in the share register as a shareholder with voting rights if an acquirer would as a result of the recognition as a shareholder with voting rights directly or indirectly acquire, or hold in the aggregate, more than 10 percent of the registered shares recorded in the commercial register (the "**Percentage Limit**").

⁴ The Board of Directors may enter the registration with voting rights in the share register, even if 10 percent of the registered shares recorded in the commercial register are exceeded,

- (a) for shareholders (and their respective legal successors) who held or were allotted more than 10 percent of the registered shares recorded in the commercial register before completion of the initial public offering of the Company ("**IPO**") and only to the extent they held or were allotted such registered shares at that time ~~and their respective legal successors~~ ("**Incumbent Shareholders**");

- (b) wenn eine Angestammte Aktionärin oder ein Angestammter Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) nach Börsengang der Gesellschaft zusätzliche Namenaktien erwirbt; oder
- (c) wenn (i) eine Ehegattin oder ein Ehegatte, Nachkomme, Elternteil, Geschwister oder eine verbundene Person einer Angestammten Aktionärin oder eines Angestammten Aktionärs (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) oder (ii) eine sonstige Erwerberin oder ein sonstiger Erwerber Namenaktien von einer Angestammten Aktionärin oder einem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) ausserbörslich erwirbt, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, aber jeweils nur im Umfang der von dieser Angestammten Aktionärin oder diesem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) gehaltenen Namenaktien.

⁵ Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: **Nominees**), werden ohne weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn die oder der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung die oder der Nominee 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss ~~dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015~~ erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

⁶ Die oben erwähnten Beschränkungen der Eintragung gilt/gelten, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

- (b) if an Incumbent Shareholder (or such Incumbent Shareholder's his-legal successor, respectively) acquires additional registered shares after the IPO; or
- (c) if (i) a spouse, descendent, parent, sibling or an affiliated person of an Incumbent Shareholder (or such Incumbent Shareholder'shis legal successor, respectively) or (ii) any other acquirer acquires registered shares from an Incumbent Shareholder (or such Incumbent Shareholder'shis legal successor, respectively) off-market, but in each case only to the extent such registered shares held by such Incumbent Shareholder (or such Incumbent Shareholder'shis legal successor, respectively) had been registered with voting rights in the share register.

⁵ Persons not expressly declaring themselves to be holding shares for their own account in their application for entry in the share register or upon request by the Company (hereafter referred to as **nominees**) shall be entered in the share register as shareholders with voting rights without further inquiry up to a maximum of 3.0% of the share capital outstanding at that time. Above this limit registered shares held by nominees shall be entered in the share register with voting rights only if the nominee in question in the application for registration or thereafter upon request by the Company makes known the names, addresses and shareholdings of the persons for whose account the nominee is holding 0.5% or more of the share capital outstanding at that time and provided that the disclosure requirements stipulated by the ~~Federal Act on Financial Market Infrastructure (FinMIAfraG) of 19 June 2015~~ are complied with. The Board of Directors has the right to conclude agreements with nominees concerning their disclosure requirements.

⁶ Subject to article 652b para. 3 CO, the above mentioned limits of registration also apply to the subscription for or acquisition of registered shares by exercising pre-emptive, option or convertible rights arising from shares or any other securities issued by the Company or third parties.

⁷ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten als eine Aktionärin oder ein Aktionär oder ~~ein~~-Nominee.

⁸ Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Die oder der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁹ Solange eine Erwerberin oder ein Erwerber nicht Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er oder /sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen ~~im~~ Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, der Revisionsstelle und der unabhängigen

⁷ Legal entities or partnerships or other associations or joint ownership arrangements which are linked through capital ownership or voting rights, through common management or in like manner, as well as individuals, legal entities or partnerships (especially syndicates) which act in concert are considered as one shareholder or nominee.

⁸ The Company may in special cases approve exceptions to the above restrictions (Article 5 para. 3, 4 and 5). After due consultation with the persons concerned, the Company is further authorized to delete entries in the share register as shareholder with voting rights with retroactive effect if they were effected on the basis of false information or if the respective person does not provide the information pursuant to Article 5 para. 3. The concerned person has to be immediately informed about the deletion.

⁹ Until an acquirer becomes a shareholder with voting rights for the shares in accordance with Article 5, ~~she/he~~the acquirer may neither exercise the voting rights connected with the shares nor other rights associated with the voting rights.

III. Organisation

A. General Meeting

ARTICLE 6: POWERS

The General Meeting is the supreme corporate body of the Company. It has the following non-transferable powers:

1. adoption and amendment of the Articles of Association;
2. election and dismissal of the members of the Board of Directors, the ~~Chairman~~ of the Board of Directors, the members of the Remuneration and Nomination Committee, the Auditors and the Independent Proxy;

Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters;

3. Genehmigung des Lageberichts, ~~und~~ der Konzernrechnung, des Berichtes über nichtfinanzielle Belange und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- ~~6.~~ Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~7.~~ Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 13, 25 und 26;
- ~~8.~~ Nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, falls die Generalversammlung prospektiv die variable Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat;
- ~~69.~~ Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ~~109.~~ Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~711.~~ Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

3. approval of the management report, ~~and~~ the consolidated financial statements, the report on non-financial matters and other reports as required by law;
4. approval of the annual financial statements as well as the resolution on the appropriation of profits shown on the balance sheet, in particular determination of the dividends;
5. determination of the interim dividend and approval of the interim financial statements required for this purpose;
- ~~6.~~ resolution on the repayment of the statutory capital reserve;
- ~~7.~~ approval of the aggregate amounts of the maximum compensation of the members of the Board of Directors and the Executive Management pursuant to Articles 13, 25 and 26;
- ~~8.~~ subsequent consultative vote on the compensation report, in case the General Meeting has prospectively approved the variable compensation of the Executive Management;
- ~~69.~~ grant of discharge to the members of the Board of Directors and the persons entrusted with management;
- ~~109.~~ decision on the delisting of the Company's equity securities;
- ~~117.~~ adoption of resolutions on matters that are reserved to the General Meeting by law or by the Articles of Association or which are submitted to it by the Board of Directors.

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von ~~zwei Monaten~~60 Kalendertagen einzuladen, wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- und/oder die E-Mail-Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt sind, kann die Einladung überdies auch per Post und/oder per E-Mail erfolgen. ~~In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. In der Einladung sind bekanntzugeben:~~

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;

2. die Verhandlungsgegenstände;

ARTICLE 7: MEETINGS

¹ The ordinary General Meeting shall be held annually within six months after the close of the business year. The Board of Directors determines the time and location of the General Meeting.

² Extraordinary General Meetings shall be called as often as necessary, in particular, in all cases required by law.

³ Extraordinary General Meetings shall be convened by the Board of Directors within ~~2 months~~60 calendar days if shareholders representing at least five percent of the share capital or the votes request such meeting in writing, setting forth the items to be discussed and the proposals to be decided upon.

ARTICLE 8: NOTICE

¹ General Meetings shall be convened by the Board of Directors and, if need be, by the Auditors. The liquidators shall also be entitled to convene a General Meeting.

² Notice of the General Meeting shall be given by publication in the Swiss Official Gazette of Commerce at least 20 calendar days before the date of the meeting. To the extent the post and/or e-mail addresses of the shareholders are known, notice may also be sent by post and/or e-mail. ~~The notice shall state the day, time and place of the Meeting, the agenda, the proposals of the Board of Directors and the proposals of the shareholders who have requested the General Meeting or that an item be included on the agenda. The notice convening the General Meeting shall state:~~

1. the date, beginning, nature and place of the General Meeting;

2. the agenda items;

3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
- 4.5. der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen oder es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.

³⁵ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der zugehörige Prüfungsbericht, und der Revisionsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange und andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zugänglich zu machen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

² Mit Stimmrecht eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, oder dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren ~~um Traktandie-~~

3. the proposals of the Board of Directors with a brief statement of reasons;

4. the proposals of the shareholders, if any, together with a brief statement of reasons;

4.5. the name and the address of the independent proxy.

³ The Board of Directors shall determine the venue of the General Meeting and the form in which it is to be held. The place of meeting may also be abroad or several places of meeting may be determined for one General Meeting.

⁴ The Board of Directors may provide that shareholders who are not present at the place of the General Meeting may exercise their rights by electronic means. The Board of Directors may also waive the determination of a meeting location and order the holding of a purely virtual General Meeting.

³⁵ The annual report, the compensation report and related audit report, and the Auditors' report, the report on non-financial matters and other reports as required by law shall be made available for inspection by to the shareholders at the registered office of the Company at least 20 calendar days prior to the date of the ordinary General Meeting. Reference to such submission and to the shareholders' right to request the conveying of these documents to them shall be included in the notice to the General Meeting.

ARTICLE 9: AGENDA

¹ The Board of Directors shall state the items on the agenda.

² Registered shareholders with voting rights individually or jointly representing at least 0.5 percent of the share capital or votes may demand that items be put on the agenda or that proposals for items be included in the notice convening the General Meeting. Such demands have to be submitted to the Chair~~man~~ of the Board of Directors at least ~~45~~40 calendar days before the date of the General Meeting and shall be in writing, specifying the item and

~~ung~~ ist mindestens ~~40~~5 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats ~~oder, bei dessen Verhinderung falls er oder sie verhindert ist,~~ ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein/e von der Generalversammlung gewählte/r Tagespräsidentin oder Tagespräsident (die oder der "Vorsitzende").

² Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer und ~~den oder die~~ Stimmzählenden~~n~~, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das von der oder dem/ von Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

ARTIKEL 11: STIMMRECHT, VERTRETUNG, BESCHLUSSFASSUNG

¹ Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

² Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an einen

the proposals. Shareholders may submit a brief statement of reasons together with the agenda items or proposals. This must be included in the notice convening the General Meeting.

³ No resolutions may be passed on motions concerning agenda items which have not been duly announced apart from those exceptions permitted by law.

ARTICLE 10: CHAIR, MINUTES

¹ The General Meeting shall be chaired by the Chair~~man~~ of the Board of Directors, or, in ~~his~~the Chair's absence, by another member of the Board of Directors selected by the Board of Directors, or by another chair~~man~~ elected for that day by the General Meeting (the "**Chairman**").

² The Chair~~man~~ designates a sSecretary for the minutes as well as the scrutineer(s) who do not need to be shareholders.

³ The Board of Directors is responsible for the keeping of the minutes, which are to be signed by the Chair~~man~~ and by the sSecretary.

ARTICLE 11: VOTING RIGHTS, REPRESENTATION, RESOLUTIONS

¹ Subject to the provisions of Article 5, each share entitles to one vote.

² Each shareholder may be represented at the General Meeting by the Independent Proxy or by means of a written proxy by any other person ~~who~~ needs not be a shareholder of such shareholder's choice. The Board of

Drittperson ihrer oder seiner Wahl, ~~der nicht Aktionär sein muss~~, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann ~~keine Aktionärin und kein Aktionär oder und keine Bevollmächtigte oder und kein~~ Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien direkt oder indirekt auf sich vereinigen.

⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als eine Aktionärin oder ein Aktionär.

⁵ Die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. ~~atz~~ 3 und 4 dieses Artikels 11 finden keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte (einschliesslich der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter), soweit deren Aktien gemäss Artikel 5 Abs. ~~atz~~ 4 ~~dieser Statuten~~ mit Stimmrecht ~~ins im~~ Aktienbuch eingetragen sind.

⁶ ~~Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst d~~Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, ~~soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen vertretenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.~~

⁷ Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

⁸ Die oder der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

⁹ Die oder der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

Directors determines the requirements regarding proxies and voting instructions.

³ No shareholder or proxy may, directly or indirectly, exercise voting rights attached to own or represented shares that would collectively exceed 10 percent of the registered shares recorded in the commercial register.

⁴ Legal entities or partnerships or other associations or joint ownership arrangements which are linked through capital ownership or voting rights, through common management or in like manner, as well as individuals, legal entities or partnerships (especially syndicates) which act in concert are considered as one shareholder for the purposes of such voting.

⁵ The restriction of voting rights pursuant to paragraphs 3 and 4 of this article 11 shall not apply to the exercise of voting rights by shareholders or their proxies (including the Independent Proxy), to the extent that their shares are registered with voting rights in the share register in accordance with article 5 para. ~~4 of these Articles of Association.~~

⁶ The General Meeting shall pass its resolutions and carry out its elections with the simple majority of the votes cast represented, to the extent that neither the law nor the Articles of Association provide otherwise. ~~Abstentions, empty votes and invalid votes will not be taken into account for the calculation of the required majority.~~

⁷ The members of the Board of the Directors and the members of the Remuneration and Nomination Committee are elected individually.

⁸ The Chair~~man~~ shall have no casting vote.

⁹ The Chair~~man~~ shall determine the voting procedure.

ARTIKEL 12: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie in Artikel 18, 43 und Artikel 64 im des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (~~Fusionsgesetz~~) vom 3. Oktober 2003 ("FusG") genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung oder Aufhebung von Artikel 31;
4. eine Änderung oder Aufhebung dieses Artikels 12.

ARTIKEL 13: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

¹ Die Generalversammlung genehmigt gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25, die für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann; und
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) gemäss Artikel 26, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann.

² Der Verwaltungsrat kann die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem

ARTICLE 12: QUALIFIED MAJORITY FOR IMPORTANT RESOLUTIONS

A resolution of the General Meeting passed by at least two thirds of the represented share votes and the absolute majority of the represented shares par value is required for:

1. the cases listed in article 704 para. 1 CO and in article 18, 43 and ~~article~~ 64 of the Federal Act on Merger, Demerger, Transformation and Transfer of Assets (~~Merger Act~~) dated 3 October 2003 ("Merger Act");
2. the easement or abolition of the restriction of the transferability of the registered shares;
3. any amendment or cancellation of Article 31;
4. any change to or cancellation of this Article 12.

ARTICLE 13: VOTES ON COMPENSATION

¹ The General Meeting shall approve, separately and bindingly, on the proposals by the Board of Directors regarding the aggregate amounts of:

1. the maximum compensation of the Board of Directors pursuant to Article 25 for the term of office until the next ordinary General Meeting that may be paid or allocated; and
2. the maximum overall compensation of the Executive Management (fixed and variable based components) pursuant to Article 26 that may be paid or allocated in the subsequent business year.

² The Board of Directors may divide the maximum overall compensation of the Executive Management to be proposed for approval into a maximum fixed and maximum variable compensation and submit the respective proposals for separate approval by the general meeting. Further, the Board of Directors may

abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütung bzw. der maximalen Gesamtvergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und dieser neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

⁴ Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

⁵ Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften **ausgezahlt** **ausbezahlt** werden.

⁶ Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGE STIMMRECHTSVERTRETERIN ODER UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

¹ Die Generalversammlung wählt **eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder** einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

² Die Amtsdauer **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet **mit Abschluss an** der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ~~Seine~~ ~~Die~~ Pflichten **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

submit for approval by the General Meeting deviating or additional proposals in relation to the same or different time periods.

³ If the General Meeting does not approve the proposed amount of the proposed fixed or proposed variable compensation, as the case may be, the Board of Directors may either submit new proposals at the same General Meeting, convene an extraordinary General Meeting and make new proposals for approval or may submit the proposals regarding compensation for retrospective approval at the next ordinary General Meeting.

⁴ The aggregate compensation amounts for members of the Board of Directors and the Executive Management are deemed to be inclusive of all social security and pension contributions of the members of the Board of Directors and the Executive Management, respectively, and the Company (contributions by employee and employer).

⁵ The compensation approved by the General Meeting may be paid by the Company or by companies being directly or indirectly controlled by the Company.

⁶ The General Meeting shall cast a consultative vote on the compensation report issued by the Board of Directors.

ARTICLE 14: INDEPENDENT PROXY

¹ The General Meeting elects an Independent Proxy. Natural persons as well as legal entities and partnerships are eligible for election.

² The term of office of the Independent Proxy ends at **the conclusion of** the next ordinary General Meeting. Re-election is possible. The duties of the Independent Proxy are governed by the relevant statutory provisions.

B. Verwaltungsrat

ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Präsidentin oder des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Vorbehältlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär, die oder der weder Aktionärin oder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind, oder die er auf einzelne bzw. mehrere seiner Mitglieder (einschliesslich Ausschüsse) oder Dritte übertragen sind hat.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eine oder mehrere natürliche Personen oder einschliesslich Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

B. Board of Directors

ARTICLE 15: ELECTION, TERM OF OFFICE, CONSTITUTION

¹ The Board of Directors shall consist of a minimum of ~~at least~~ three members. The term of the members as well as of the Chair of the Board of Directors ~~as well as the Chairman shall correspond to the legally permitted maximum term of one year and~~ shall end at the conclusion of the next ordinary General Meeting. Re-election is possible.

² Except for the election of the Chair~~man~~ of the Board of Directors and of the members of the Remuneration and Nomination Committee by the General Meeting, the Board of Directors shall constitute itself. The Board of Directors appoints the Secretary who does not need to be a shareholder or a member of the Board of Directors.

ARTICLE 16: ULTIMATE DIRECTION, DELEGATION

¹ The Board of Directors is entrusted with the ultimate direction of the Company as well as the supervision of the management. It represents the Company towards third parties and attends to all matters which are not ~~delegated to or~~ reserved for another corporate body of the Company by law, the Articles of Association or organizational the regulations, or delegated by the Board of Directors to one or more of its members (including committees) or to third parties.

² The Board of Directors may in organizational regulations delegate the management and the representation of the Company wholly or in part to one or several natural persons ~~or including~~ members of the Board of Directors. The organizational regulations shall organise the management, determine the positions required therefore, define their duties and regulate the reporting.

ARTIKEL 17: AUFGABEN

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung der Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts, des Berichts über nichtfinanzielle Belange und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des ~~Richters~~ Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die daraus folgenden Statutenänderungen;

ARTICLE 17: DUTIES

¹ The Board of Directors has the following non-transferable and irrevocable duties:

1. ultimate management of the Company and the issue of the necessary directives;
2. determination of the organization of the Company;
3. organization of the accounting system, the internal control system (ICS), the financial control and the financial planning as well as performance of the risk assessment;
4. appointment and dismissal of the persons entrusted with the management and representation of the Company and to grant signatory power;
5. ultimately supervision of the persons entrusted with the management, in particular with respect to compliance with the law, the Articles of Association, regulations and directives;
6. preparation of the business report, as well as the General Meeting and to implement the latter's resolutions;
7. preparation of the compensation report, the report on non-financial matters and other reports as required by law;
8. submission of a petition for a debt-restructuring moratorium and notification of the judge-court in the event of over-indebtedness;
9. adoption of resolutions regarding the subsequent payment of capital with respect to non-fully paid-in shares and regarding the amendments to the Articles of Association entailed thereby;

10. Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, Feststellung von Kapitalveränderungserhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und Vornahme daraus folgender Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 ~~des Fusionsgesetzes~~FusG.

² Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keine/n unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der oder dem~~vom~~ Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer ~~vom Sekretär des Verwaltungsrats~~ zu unterzeichnen.

10. adoption of resolutions on the change of the share capital to the extent such power is vested in the Board of Directors, confirming changes/increases in the share capital, regarding the preparation of the capital increase report and adoption of regarding the consequential amendments to the Articles of Association (including deletions) ~~entailed thereby~~;
11. examination of compliance with the legal requirements regarding the appointment, election and the professional qualifications of the Auditors;
12. execution of the agreements pursuant to Articles 12, 36 and 70 ~~of the~~ Merger Act.

² If the office of the Chair~~man~~ of the Board of Directors is vacant, the Remuneration and Nomination Committee is not complete or the Company does not have an Independent Proxy, the Board of Directors shall appoint a substitute for the time period until the conclusion of the next ordinary General Meeting that must be – with the exception of the Independent Proxy – a member of the Board of Directors.

ARTICLE 18: ORGANIZATION, MINUTES

¹ The organization of the meetings, the presence quorum and the passing of resolutions of the Board of Directors shall be in compliance with the organizational regulations.

² The Chair~~man~~ shall have the casting vote.

³ Minutes shall be kept of the deliberations and resolutions of the Board of Directors. The minutes shall be signed by the Chair~~man~~ and the Secretary ~~of the Board of Directors~~.

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGS- UND NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

¹ Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ~~be-trägt ein Jahr und~~ endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss konstituiert sich selbst.

² Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik, Vergütungsstrategie und –prinzipien der PolyPeptide Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche ~~Antragsteilung~~ Antragsstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne für die Geschäftsleitung;
3. Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der individuellen Vergütung der ~~Präsidentin oder des~~ Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. Übermittlung des Vergütungsberichts an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
5. Information des Verwaltungsrats über Richtlinien, Programme und wichtige Entscheidungen sowie Vergleiche der Vergütungsniveaus bei wichtigen Konkurrenten;

ARTICLE 19: REMUNERATION AND NOMINATION COMMITTEE

¹ The Remuneration and Nomination Committee shall consist of at least two members of the Board of Directors and shall be elected by the General Meeting. The term of office of the members of the Remuneration and Nomination Committee shall ~~be one year and shall~~ end at the conclusion of the next ordinary General Meeting. Re-election is possible. The Remuneration and Nomination Committee shall constitute itself.

² The Remuneration and Nomination Committee has the following duties regarding compensation matters:

1. preparation and periodical review of the PolyPeptide Group's compensation policy, compensation strategy and principles and the performance criteria related to compensation and periodical review of their implementation as well as submission of proposals and recommendations to the Board of Directors;
2. proposals to the Board of Directors regarding the principles and structure of the compensation plans for the Executive Management;
3. support the Board of Directors in preparing the proposals to the General Meeting regarding the approval of the individual compensation of the ~~Chairman~~ of the Board of Directors, the other members of the Board of Directors as well as the individual maximum aggregate compensation of the Executive Management;
4. submission of the compensation report to the Board of Directors for approval;
5. information of the Board of Directors about policies, programs and key decisions as well as comparisons of compensation levels at key competitors;

6. regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Entscheidungen und Beratungen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

³ Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllt, insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung.

⁴ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Wiederwahl und Abberufung aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich.

⁵ Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

6. regular reporting to the Board of Directors on the decisions and deliberations of the Remuneration and Nomination Committee;
7. further duties and responsibilities as provided for in the Articles of Association.

³ The Board of Directors will provide for possible further duties and responsibilities of the Remuneration and Nomination Committee in the organizational regulations.

C. Auditors

ARTICLE 20: DUTY OF AUDIT, ELECTION, APPOINTMENT AND DUTIES OF AUDITORS

¹ The General Meeting shall elect the Auditors pursuant to the provisions of this Article. The Auditors must be registered in the Commercial Register.

² The Auditors shall perform a regular audit of the Company's annual financial statements.

³ The Board of Directors shall monitor compliance with these provisions and nominate for election by the General Meeting such Auditors which meet the respective requirements, in particular, regarding qualification and independence pursuant to the provisions of the CO (articles 727 et seq.) and the Swiss Audit Supervision Act of 16 December 2005 in the relevant applicable version.

⁴ The Auditors' term of office shall be one year. It shall end with the approval of the annual financial accounts by the General Meeting. Re-election and revocation for cause (aus wichtigen Gründen) are possible at any time.

⁵ The Auditors' rights and obligations are those foreseen in articles 728 et seq. CO.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

¹ Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

² Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Accounting Principles

ARTICLE 21: ANNUAL ACCOUNTS AND CONSOLIDATED FINANCIAL STATEMENTS

¹ The Company prepares its annual report including annual accounts (statutory financial statements) and consolidated financial statements in accordance with applicable law.

² The Board of Directors shall determine the start and the end of the Company's business year.

ARTICLE 22: DISTRIBUTION OF PROFITS

¹ Subject to the statutory provisions regarding the distribution of profits, in particular articles 671 et seq. CO, the profits as shown on the balance sheet may be allocated by the General Meeting at its discretion.

² The dividend may only be determined after the transfers foreseen by law to the compulsory reserve funds have been deducted. All dividends unclaimed within a period of five years after their due date shall be forfeited to the Company.

V. Vergütung und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden ~~weiteren vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (einschliesslich deren Gruppe) ausüben~~ Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:

1. maximal vier Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von börsenkotierten Unternehmen; ~~sowie zusätzlich~~; sowie zusätzlich
2. maximal zehn Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Verwaltungsrates je die folgenden ~~vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (einschliesslich deren Gruppe) ausüben~~ weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:

1. maximal ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Unternehmen; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

³ Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter

V. Compensation and related provisions

ARTICLE 23: PERMITTED ADDITIONAL ACTIVITIES

¹ The members of the Board of Directors may have the following ~~other comparable functions at other companies with an economic purpose (including their group)~~ in the superior management or administrative bodies of legal units obliged to register themselves in a Swiss commercial register or a foreign equivalent thereof:

1. up to four mandates as member of the board of directors or any other superior management or administrative body of listed companies; and, in addition,
2. up to ten mandates as member of the board of directors or any other superior management or administrative body of legal entities that do not meet the above mentioned criteria.

² With the approval of the Board of Directors, the members of the Executive Management may have the following ~~comparable functions at other companies with an economic purpose (including their group)~~ other functions in the superior management or administrative bodies of legal entities obliged to register themselves in a Swiss commercial register or a foreign equivalent thereof:

1. up to one mandate as member of the board of directors or any other superior management or administrative body of listed companies; and, in addition
2. up to five mandates as member of the board of directors or any other superior management or administrative body of other legal entities that do not meet the above mentioned criteria.

³ With respect to the additional activities of both the members of the Board of Directors and the Executive Management, mandates in companies that are

einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

⁴ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss **Absatz Abs. 1** und **Absatz 2** dieses Artikels 23:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf jedoch mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ~~kann~~ darf jedoch mehr als fünfzehn solche Mandate wahrnehmen.

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

¹ Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

² Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Unbefristete Arbeitsverträgen haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

³ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten mit Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ist zulässig, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Kon-

under uniform control or the same beneficial ownership are deemed to be one mandate.

⁴ The following mandates shall not be subject to the limitations set forth in paragraphs 1 and 2 of this article 23:

1. mandates in companies which are controlled by the Company or which control the Company;
2. mandates held at the request of the Company or companies controlled by it. No member of the Board of Directors or the Executive Management shall however hold more than ten such mandates; and
3. mandates in associations, charitable organizations, foundations, employee welfare foundations and other similar organizations. No member of the Board of Directors or the Executive Management shall hold more than fifteen such mandates.

ARTICLE 24: AGREEMENTS RELATED TO COMPENSATION OF MEMBERS OF THE BOARD OF DIRECTORS AND THE EXECUTIVE MANAGEMENT

¹ The mandate agreements of the members of the Board of Directors have a fixed term until the conclusion of the next ordinary General Meeting. Early termination or removals remain reserved.

² The employment agreements of the members of the Executive Management shall in principle be concluded for an indefinite period. If the Board of Directors considers a fixed term appropriate, such fixed term shall not exceed one year. Employment agreements for an indefinite term may have a termination notice period of maximum 12 months.

³ Non-competition obligations for the time following termination of an employment contract with members of the Executive Management and the associated compensation are permitted to the extent that this is justified from a business perspective. The compensation for such a non-competition

kurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen, die diesem Mitglied während der letzten drei Geschäftsjahre die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlt wurden, feste Jahresvergütung nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung und kann auch variable Vergütungselemente umfassen. Die fixe Vergütung umfasst ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für den Vorsitz und die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind. Eine allfällige variable Vergütung umfasst erfolgsabhängige Vergütungselemente und Finanzinstrumente (z.B. performance stock units (PSU)) und richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter strategischer und finanzieller Unternehmensziele über eine vom Verwaltungsrat festzulegende Leistungsperiode. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Sofern die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien oder Finanzinstrumenten ausbezahlt wird, legt der Verwaltungsrat die Zuteilungsbedingungen sowie etwaige Verjährungsfristen und Verfallsbedingungen fest.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

undertaking shall not exceed the average last paid fixed annual compensation paid to of such member during the last three financial business years.

ARTICLE 25: PRINCIPLES RELATING TO THE COMPENSATION OF THE MEMBERS OF THE BOARD OF DIRECTORS

¹ Subject to approval by the General Meeting, the compensation of the members of the Board of Directors consists of fixed compensation elements and may comprise variable compensation elements. The fixed compensation comprises a fixed base fee and fixed fees for chairmanship chair positions and memberships in Board committees or for roles of the Board of Directors as well as a lump sum compensation for expenses which are determined by the full Board of Directors based on the proposal of the Remuneration and Nomination Committee, subject to and within the limits of the aggregate maximum amounts approved by the General Meeting. The variable compensation comprises performance-related compensation elements and financial instruments (e.g. performance stock units (PSU)) and depends on the achievement of strategic and/or financial targets set in advance by the Board of Directors over the course of a performance period defined by the Board of Directors. The compensation is awarded in cash, in form of shares in the Company and other benefits.

² In case the compensation is paid in whole or in part in shares or financial instruments, the Board of Directors shall determine the grant conditions as well as any restriction periods and forfeit conditions.

³ The members of the Board of Directors providing consulting services to the Company or other group companies in a function other than as members of the Board of Directors may be compensated in cash according to standard market rates, subject to approval by the General Meeting.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen bestehen. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Die kurzfristige variable Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung ~~seiner~~ der Position, Verantwortung und Aufgaben jährlich vor oder zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Auszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

³ Die langfristige variable Vergütung berücksichtigt den nachhaltigen, langfristigen Erfolg und die strategischen Ziele des Konzerns oder Teilen davon. Erfolge werden üblicherweise anhand eines Zeitraumes von in der Regel mehreren Jahren gemessen. Die langfristigen variablen Vergütungszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominierungsausschuss legt Leistungskennzahlen, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad sowie Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen in Bezug auf zuzuteilende Aktien oder ähnliche Rechte auf Aktien fest. Die Bedingungen können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder

ARTICLE 26: PRINCIPLES OF COMPENSATION RELATING TO THE MEMBERS OF THE EXECUTIVE MANAGEMENT

¹ Subject to approval by the General Meeting, compensation for members of the Executive Management consists of fixed base compensation in cash as well as variable compensation. The fixed compensation comprises the base compensation and may comprise additional compensation elements and benefits. The variable compensation may comprise short-term and long-term compensation components. Compensation to members of the Executive Management may be awarded in cash, in form of shares in the Company and other benefits.

² The short-term variable compensation depends on the achievement of targets set in advance by the Board of Directors over the course of a one-year performance period, which typically corresponds with the business year of the Company. Targets shall be determined on an annual basis for each member of the Executive Management, taking into account ~~his/hersuch~~ member's position, responsibilities, and tasks, before or at the beginning of the one-year performance period. Pay-outs shall be subject to caps that may be expressed as pre-determined multipliers of the respective target levels.

³ The long-term variable compensation shall take into account the sustainable long-term performance and strategic objectives of the Company and the Group or parts thereof. Achievements are generally measured based on a period of as a rule several years. The long-term compensation pay-outs shall be subject to caps that may be expressed as pre-determined multipliers of the respective target levels.

⁴ The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Remuneration and Nomination Committee shall determine the performance metrics, target levels and target achievement as well as determine grant, vesting, exercise, restriction and forfeiture conditions and periods in relation to shares or similar rights regarding shares to be awarded. In particular, the conditions may provide for continuation, acceleration or removal of vesting, exercise, restriction and forfeiture conditions and periods, for payment or grant of compensation based upon assumed target achievement, or for forfeiture, in each case in the event of pre-determined events such as a change-of-control

aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

⁵ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

ARTIKEL 27: SPESEN

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Die für tatsächlich angefallene Spesen bezahlten Beträge sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

¹ Die Gesellschaft darf den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen ist zulässig.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

or termination of an employment or mandate agreement. The Company may procure the required shares or other securities through purchases in the market or by using conditional share capital.

⁵ Compensation may be paid by the Company or companies controlled by it.

ARTICLE 27: EXPENSES

Expenses that are not covered by the lump sum compensation for expenses pursuant to the expense regulations of the Company are reimbursed against presentation of the relevant receipts. Amounts paid for expenses actually incurred does not need to be approved by the General Meeting.

ARTICLE 28: LOANS, CREDITS, PENSION BENEFITS OTHER THAN FROM OCCUPATIONAL PENSION FUNDS, SECURITIES

¹ The Company shall not grant loans, credits, pension benefits (other than in the context of occupational pension) or securities to ~~the current or former~~ members of the Board of Directors or the Executive Management or to persons closely associated with them. Advance payments of fees for lawyers, court fees and similar costs relating to the defence against corporate liability claims up to a maximum amount of CHF 1,000,000 are permitted.

² In principle, there will be no payments to pension funds or similar institutions for the members of the Board of Directors. In exceptional cases, such payments may be made upon request of the Remuneration and Nomination Committee and subject to the approval by the General Meeting if the members in question do not have other insurable income from subordinate employment.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt ~~oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert~~ werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen ~~oder beförderten~~ Mitgliedern eine Vergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen ~~oder beförderten~~ Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine zusätzliche einmalige Vergütung in bar, in Form von Aktien oder Finanzinstrumente (z.B. Optionen) zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung

ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

ARTICLE 29: ADDITIONAL AMOUNT OF COMPENSATION FOR NEW MEMBERS OF THE EXECUTIVE MANAGEMENT

¹ If newly appointed ~~or promoted~~ members of the Executive Management take office after the General Meeting has approved the aggregate maximum amount of compensation of the members of the Executive Management for the next business year, such newly appointed ~~or promoted~~ members may receive a compensation in each case of up to 50% of the last aggregate maximum amount of compensation for the Executive Management approved by the General Meeting.

² This additional of compensation amount may only be paid, if the aggregate amount of compensation for the Executive Management that has been approved by the General Meeting until the next General Meeting is not sufficient to compensate the newly appointed ~~or promoted~~ members. The General Meeting may not vote on this additional amount.

³ Within this additional amount of compensation, the Company can provide additional one-off remuneration in cash, shares or financial instruments (e.g. options) to compensate a newly joining member of the Executive Management for incurred disadvantages in connection with the change of employment. If the additional amount is not sufficient to compensate for the disadvantages / to pay the bonus, the part of the bonus surpassing the additional amount has to be approved by the next ordinary General Meeting.

VI. Liquidation

ARTICLE 30: DISSOLUTION AND LIQUIDATION

¹ The General Meeting may at any time resolve the dissolution and liquidation of the Company in accordance with the provisions of the law and of the Articles of Association.

² The liquidation shall be carried out by the Board of Directors to the extent that the General Meeting has not entrusted the same to other persons.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionärinnen und Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Angebotspflicht

ARTIKEL 31: AUSSCHLUSS DER ANGEBOTSPFLICHT (OPTING-OUT)

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss ~~Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)~~ wird gemäss ~~Artikel 125 Abs. 3 FinfraG~~ aufgehoben.

VIII. Benachrichtigungen

ARTIKEL 32: MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE ~~UND BEKANNTMACHUNGEN~~

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.~~

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre ~~sowie andere Bekanntmachungen~~ erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

³ The liquidation of the Company shall take place in accordance with articles 742 et seq. CO. The liquidators are authorized to dispose of the assets (including real estate) by way of private contract.

⁴ After all debts have been satisfied, the net proceeds shall be distributed among the shareholders in proportion to the amounts paid-in.

VII. Mandatory Tender Offer

ARTICLE 31: EXCLUSION OF MANDATORY TENDER OFFER (OPTING-OUT)

The duty to submit a public takeover offer pursuant to article 135 ~~of the Federal Act on Financial Market Infrastructures and Market Conduct in Securities and Derivatives Trading of 19 June 2015 (FinMIA)~~ shall be excluded in accordance with article 125 para. ~~graph~~ 3 FinMIA.

VIII. Information

ARTICLE 32: NOTICES TO THE SHAREHOLDERS ~~AND ANNOUNCEMENTS~~

~~The publication instrument of the Company is the Swiss Official Gazette of Commerce. The Board of Directors may designate further means of publication.~~

Notices by the Company to the shareholders ~~and other announcements~~ shall be published in the Swiss Official Gazette of Commerce. The Board of Directors may designate further means of publication.

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

ARTIKEL 33: SACHEINLAGEN

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. April 2021 übernimmt die Gesellschaft 50'000'000 Namenaktien der PolyPeptide Laboratories Holding B.V., Hoofddorp, Niederlande, von Draupnir Corporation S.à r.l., 6C Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg, im Wert und zum Preis von CHF 1'919'700'000. Der Sacheinlegerin wird dafür 1 Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 0.01 ausgegeben.

[Zug, ~~26~~12. April ~~2022~~2023]

IX. Contributions in kind and acquisitions of assets

ARTICLE 33: CONTRIBUTIONS IN KIND

Pursuant to the contribution-in-kind agreement dated 28 April 2021, the Company acquires 50,000,000 shares of PolyPeptide Laboratories Holding B.V., Hoofddorp, The Netherlands, from Draupnir Corporation S.à r.l., 6C Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg for a value and at a price of CHF 1,919,700,000. In exchange, the contributor shall receive 1 registered share with a nominal value of CHF 0.01.

[Zug, ~~26~~12 April ~~2022~~2023]